

möglich bzw. nicht zweckmäßig ist. Das verlangt konsequentes und politisch durchdachtes Handeln in der Untersuchungsarbeit. Allerdings nimmt der politische Gehalt der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Inhaftierung von Personen als typische Bestandteile der Untersuchungsarbeit des MfS objektiv zu, deren innenpolitische und außenpolitische Auswirkungen, auch auf das weitere Vorgehen des Gegners folgenkritisch bedacht werden müssen. Daraus resultiert grundsätzlich die gewachsene Bedeutung der Untersuchungshandlungen auf der Grundlage der Regelungen des strafprozessualen Prüfungsstadiums und des VP-Gesetzes und die darauf basierenden Entscheidungen außerhalb des Strafverfahrens. Damit kann die der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und der Inhaftierung von Personen immanente Konfrontation mit feindlich-negativen Kräften und ihrer Hintermänner minimiert werden. Dem Gegner wird weitaus weniger Angriffsfläche zur Diskreditierung der DDR, speziell des MfS geboten.

Die Potenzen der Tätigkeit der Linie Untersuchung vor Einleitung von Ermittlungsverfahren ergeben sich im Einzelnen aus der Möglichkeit

- schon bei ersten Anzeichen von Feindsätigkeit mittels Untersuchungshandlungen, gegebenenfalls in Kombination mit inoffiziellen Erkenntnissen, zuverlässige Informationen über das gegnerische Vorgehen, über feindlich-negative Kräfte sowie über politisch-operativ bedeutsame Sachverhalte und Zusammenhänge zu gewinnen. Die beweismäßigen und formellen gesetzlichen Voraussetzungen für ein offizielles Tätigwerden der Linie IX sind bei den meisten Hinweisen auf politisch-operativ bedeutsame Sachverhalte gegeben bzw. ist es möglich, diese zu gestalten.
- des Einsatzes von Prüfungshandlungen und damit verbundenen zeitweiligen Einschränkungen von Rechten der Bürger